

## **Anhang zur zweiten Änderung der Übergangssatzungen 2020 Bachelor- und Masterstudiengänge (Senatsbeschluss am 08.12.2020)**

### **Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts:**

1. In der zweiten Änderung der Übergangssatzungen 2020 für die Bachelor- und Masterstudiengänge vom 08.12.2020 wird eine **Regelung zum Verfahren bei nicht bestandenen Studien- oder Prüfungsleistungen NEU** aufgenommen.

2. Durch die neue Regelung wird den bestehenden Einschränkungen bei Studium und Prüfung aufgrund der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen Rechnung getragen werden. Die Regelung soll möglichen Beeinträchtigungen der Studierenden im Studium entgegenwirken. Sie ist eine besondere Ausnahmeregelung und gilt nur für das Wintersemester 2020/21. Mögliche Nachteile im Studienverlauf durch die mit dem Infektionsschutz zusammenhängenden Maßnahmen sollen auf diese Weise abgemildert werden.

### **3. Was ändert sich durch die zweite Änderung der Übergangssatzungen im Wintersemester 2020/21:**

*„Wird oder wurde im Wintersemester 2020/21 eine Studien- oder Prüfungsleistung (Modul- oder Moduleilprüfung oder Unbenoteter Leistungsnachweis) absolviert und mit „nicht bestanden“ bewertet, gilt sie als nicht unternommen.*

*Satz 1 gilt für absolvierte Studien- oder Prüfungsleistungen ab dem 12. Oktober 2020. Satz 1 findet keine Anwendung für die Bachelor-/Masterarbeit oder die Mündliche Bachelor-/Masterprüfung und Satz 1 findet keine Anwendung für Studien- oder Prüfungsleistungen, die gemäß § 23 Absatz 1 (SPOBa) bzw. § 20 Absatz 1 (SPOMa) mit „nicht bestanden“ bewertet werden (Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel).*

*Die Wiederholung einer im Wintersemester 2020/21 bestandenen Studien- oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig.“*

4. Die Regelung gilt nur für Studien- oder Prüfungsleistungen, die im Wintersemester 2020/21 im Zeitraum vom 12.10.2020 bis einschließlich 31.03.2021 absolviert wurden oder werden.

5. Die Regelung gilt nur für Studien- oder Prüfungsleistungen, die angetreten und absolviert wurden. Sie gilt für benotete und unbenotete Studien- oder Prüfungsleistungen.

6. Wird eine Studien- oder Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet, gilt sie automatisch als „nicht unternommen“. Das bedeutet, es braucht keinen gesonderten Antrag und sie wird nicht auf den Versuchszähler angerechnet. Eine aus diesem Grund als „nicht unternommen“ geltende Studien- oder Prüfungsleistung wird nicht gelöscht. Sie wird mit einem besonderen Kürzel („CFV“) im Notenspiegel gekennzeichnet.

### **Hinweis für alle Studierenden, die nach dem BAföG gefördert werden:**

Falls sie BAföG erhalten, ist nach dem 4. Semester der Leistungsnachweis nach § 48 BAföG einzureichen. Nicht bestandene bzw. als nicht unternommen geltende Studien- oder Prüfungsleistungen können dazu führen, dass zu wenige Leistungspunkte (ECTS-Punkte) nachgewiesen werden und damit im schlimmsten Fall die Förderung wegfällt. Bitte informieren Sie sich dazu rechtzeitig beim BAföG-Amt.

### **Anmerkung:**

Alle übrigen Regelungen der Übergangssatzungen 2020 für die Bachelor- und Masterstudiengänge gelten unverändert fort.